

Die Gewerbesteuer

Auswirkungen bei der Änderung des Hebesatzes auf die Gewerbesteuer und Ertragssteuer

Inhaltsverzeichnis

- I. Die Entstehung und aktuelle Entwicklung
- II. Die Ermittlung der Gewerbesteuer
- III. Die möglichen Auswirkungen für die Gemeinde
- IV. Berechnungen für Unternehmen

I. Die Entstehung der Gewerbesteuer

- das erste gesamtdeutsche Gewerbesteuergesetz datiert von 1936
- die Berechnung erfolgte damals aus den Komponenten Gewerbeertrag, Gewerbekapital und Lohnsummen
- Realsteuer – besteuert keine Person, sondern die Ertragskraft von Unternehmen
- Befreiung für Land- und Forstwirte und Freiberufler

I. Die aktuelle Entwicklung

- seit 1998 nur noch Berechnung nach dem Gewerbeertrag
- seit 2004 ist der Mindesthebesatz auf 200 % festgesetzt worden
- die Gewerbesteuer ist nicht mehr Betriebsausgabe seit 2008
- zugleich volle Anrechnung auf die Einkommensteuer bis zum Hebesatz 380% möglich

II. Ermittlung der Gewerbesteuer

Gewinn aus Gewerbebetrieb nach dem EStG
+ Hinzurechnungen (z.B. aus Schuldzinsen und Mieten)
- Kürzungen (z.B. Spenden)
- Verlustvortrag aus Vorjahren
= Gewerbeertrag (abzurunden auf volle 100 Euro)
- Freibetrag von 24.500 Euro (für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
= verbleibender Gewerbeertrag
x Steuermesszahl (3,5%)
= Steuermessbetrag
x Hebesatz der Gemeinde (z.Zt. 290% in Feldberg)
= Gewerbesteuer

III. Die Überlegungen

- die GewSt-Mehreinnahmen kommen der Gemeinde unmittelbar zu Gute, wobei sich die verringernde Einkommensteueranteile nicht in diesem Umfang auswirken?
- die Gewerbesteuer ist auf die Einkommensteuer anrechenbar – der Unternehmer wird nicht zusätzlich belastet?

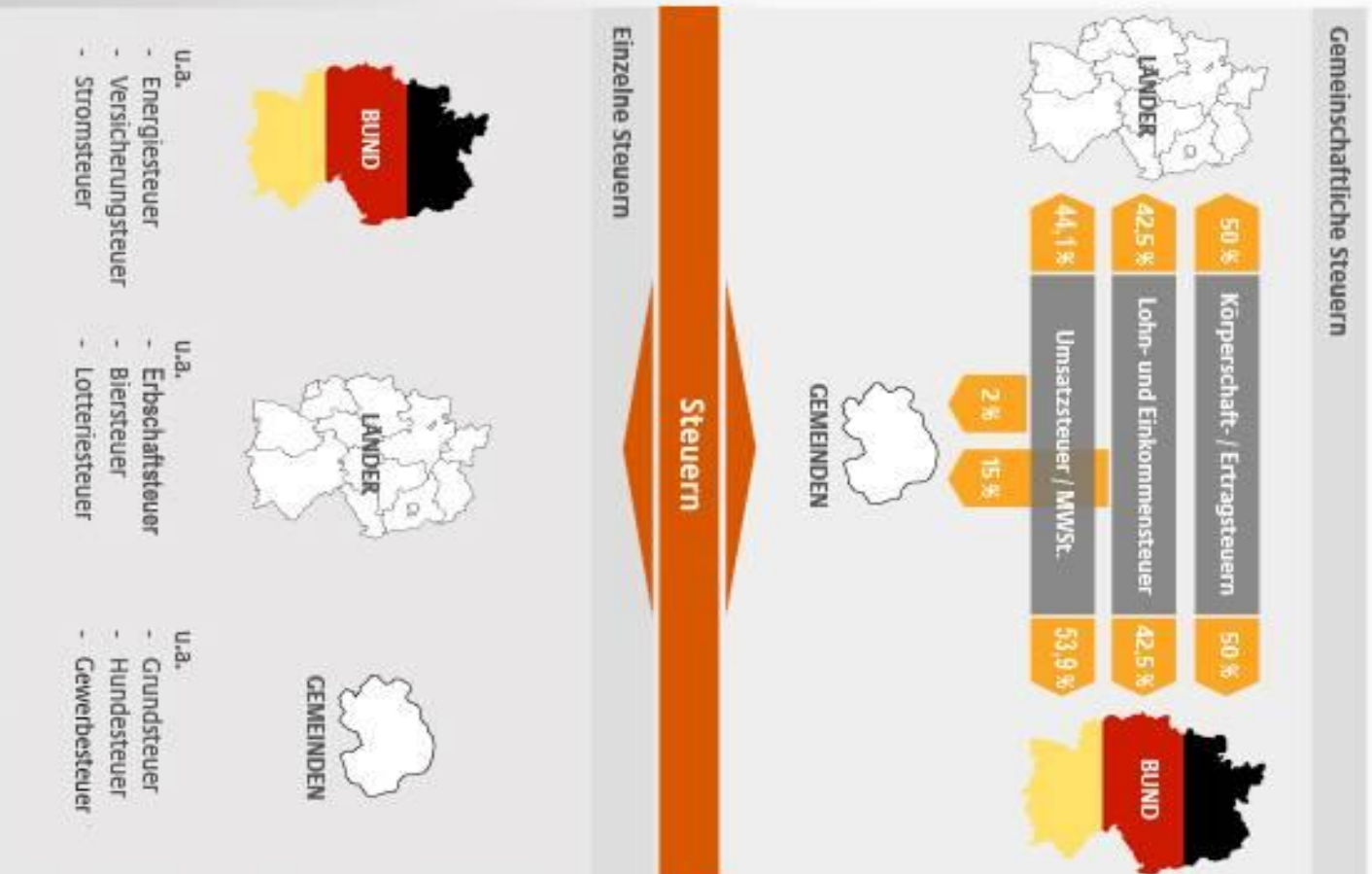
III. Die Verteilung der Steuereinnahmen

- in 2010 sind etwa 14% der Gewerbesteuereinnahmen abzuführen (durch die Umlage der Bundes- und Landesanteile) - es verbleiben ca. 86% in der Gemeinde
- im Gegenzug gehen der Gemeinde 15% des Lohnsteuer- und Einkommensteueraufkommens verloren

Ergebnis:

Bei der Erhöhung des Hebesatzes erhöhen sich die Steuereinnahmen für die Gemeinde hieraus um ca. 70%.

Steuerverteilung



IV. Beispiel 1

- Eine alleinstehende Person mit Gewinn von 50.000 Euro
- keine anderen Einkünfte, keine Verlustvorträge
- 5.000 Euro Abzugsbeträge für Versicherungen etc.

	Hebesatz 290%	Hebesatz 380%	Differenz
	in Euro	in Euro	in Euro
Gewinn vor Steuern	50.000,00 €	50.000,00 €	
Gewerbsteuer	-2.587,00 €	-3.390,00 €	-803,00 €
Einkommensteuer + Soli	-11.325,56 €	-11.281,40 €	
Steuerermäßigung gem § 35 EStG	2.587,00 €	3.390,00 €	
Ergebnis nach Steuern	38.674,44 €	38.718,60 €	44,16 €

IV. Beispiel 2

- Eine alleinstehende Person mit Gewinn von 50.000 Euro
- Vermietungsverlust - 25.000 Euro, keine Verlustvorträge
- 5.000 Euro Abzugsbeträge für Versicherungen

	Hebesatz 290%	Hebesatz 380%	Differenz
	in Euro	in Euro	in Euro
Gewinn vor Steuern	50.000,00 €	50.000,00 €	
Gewerbesteuer	-2.587,00 €	-3.390,00 €	-803,00 €
Einkommensteuer + Soli	-2.701,00 €	-2.701,00 €	
Steuerermäßigung gem § 35 EStG	2.587,00 €	2.701,00 €	
Ergebnis nach Steuern	47.299,00 €	46.610,00 €	-689,00 €

IV. Ergebnis für natürliche Personen

- in folgenden Einzelfällen ist z.B. mit Mehrbelastungen zu rechnen:
 - hohe Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer
 - Ehegatte mit geringem Einkommen
 - Verlustverrechnungen anderer Jahre
 - Verluste aus anderen Beteiligungen/ Einkünften
- im „Standardfall“ erfolgt keine Belastung für den Unternehmer, soweit der Hebesatz bis 380% beträgt

IV. Beispiel 3

- GmbH mit Gewinn von 50.000 Euro
- keine Verlustvorträge
- keine steuerfreien Einnahmen

	Hebesatz 290%	Hebesatz 380%	Differenz
	in Euro	in Euro	in Euro
Gewinn vor Steuern	50.000,00 €	50.000,00 €	
Gewerbsteuer	-5.075,00 €	-6.650,00 €	-1.575,00 €
Körperschaftsteuer + Soli	-7.912,00 €	-7.912,00 €	
Steuerermäßigung gem § 35 EStG	0,00 €	0,00 €	
Ergebnis nach Steuern	37.013,00 €	35.438,00 €	-1.575,00 €

IV. Ergebnis für juristische Personen

Es erfolgt keine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer.

Die Höhe der Besteuerung steigt hierdurch um 3% des Gewinns von ca. 26% auf ca. 29% an, beträgt aber im Ausschüttungsfall bis zu ca. 50 %.

Eine Erhöhung des Hebesatzes führt immer zur finanziellen Belastung einer juristischen Person (GmbH, AG, Genossenschaft ...).